

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Wettringen
vom 13.02.2004**

Kostensatzung

Die Gemeinde Wettringen erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Wettringen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.07.1997 außer Kraft.

Wettringen, 13.02.2004

GEMEINDE WETTRINGEN:

Kandert
1. Bürgermeister



Kommunales Kostenverzeichnis

(KommKVz)

20.1.1999 (AllMBI S. 135)

i.d.F.d. Bek. v. 18.07.2001 (AllMBI. S. 311)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2.Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
00	006	Niederschriften	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02	020	Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Kommunalgesetze Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
03		Finanzverwaltung Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Anmahnung rückständiger Beträge	12,50 bis 200 €
	030	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	5 bis 150 €
1	031	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen,	
11		Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	
		Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 €
	110		15 bis 600 €
	111		

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
12	120	Feuerbeschau	
		Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 €
6	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
	61	<i>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</i>	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	15 bis 1000 €
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	kostenfrei
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	20 bis 60 €
	616	Erklärung im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 64 Abs. 1 BayBO	
Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO

62	620	Wohnungsaufsicht	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
		Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)		
63	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €	
	630	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	10 bis 150 €	
67	631	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 600 €	
	632	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	50 bis 2500 €	
	633	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
67	670	Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	10 bis 375 €	
		Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 75 €	
		Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte		
7	70	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	10 bis 400 €	
		Allgemeine Amtshandlungen		
		700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 1250 €
		701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 600 €
		702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
73	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung		
	730	Besondere Amtshandlungen Marktwesen (§ 69 GewO)	10 bis 150 €	
		Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €	
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung		

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
76	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
8	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
		Wasserversorgung	
	81	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	810		